

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,

U R T E I L

Nr. 63.957 vom 10. Januar 1997

A. 67.016/VI-12.977

In der Rechtssache : **LEUFGEN** Alfred,
Wahlдомизил bei
Herrn G. ZIANS und Frau A. HAAS,
Rechtsanwälten,
Heckingstraße 10
4780 Sankt-Vith,

gegen :

1. **die Wallonische Region**,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahlдомизил bei
Herrn J.-Y. MARICHAL,
Rechtsanwalt,
boulevard d'Avroy 7 C
4000 Lüttich,
2. **den Ständige Ausschuß des Provinzialrates von Lüttich.**

Intervenierende Partei :

MOERES Hermann-Josef,
Hergersberg 8
4760 Büllingen.

DER VORSITZENDER DER VI. KAMMER,

Aufgrund der am 2. Januar 1996 eingereichten Klageschrift, mit der Alfred LEUFGEN die Nichtigkeitsklärung der Baugenehmigung vom 14. September 1995, die der Ständige Ausschuß der Provinz Lüttich Hermann-Josef MOERES erteilt im Hinblick auf die Errichtung eines Schuppens;

Aufgrund des am 1. März 1996 eingereichten Gesuchs, mit dem Hermann-Josef MOERES beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund des Urteils nr. 58.806 vom 26. März 1996 mit dem der Aussetzungsantrag abgewiesen wird;

Aufgrund der Antwortschrift der Gegenparteien;

Aufgrund des von der klagenden Partei an den Staatsrat gesandten Schreibens vom 30. Juli 1996;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 27. November 1996, die die Sache auf die Sitzung vom 19. Dezember 1996 anberaumt;

Aufgrund der Zustellung dieser Anordnung und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung des Herrn HISSEL, Rechtsanwalt, der für die erste Gegenpartei erscheint, und des Herrn CORMEAU, Attaché, der für die zweite Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß Hermann-Josef MOERES mit einem am 1. März 1996 eingereichten Gesuch beantragt, in

dem Verfahren der Nichtigerklärung intervenieren zu dürfen; daß diesem Gesuch stattzugeben ist;

In der Erwägung, daß die klagende Partei mit ihrem Brief vom 30. Juli 1996 dem Staatsrat mitteilt, sie nehme ihre Klage zurück; daß der Zulassung der Rücknahme nichts im Wege steht,

ENTSCHEIDET :

Artikel 1.

Das von Hermann-Josef MOERES eingereichte interventionsgesuch ist zulässig.

Artikel 2.

Die Rücknahme wird verkündet.

Artikel 3.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 4.000 Franken, werden zu Lasten der klagende Partei gelegt.

Die Kosten der Intervention, festgelegt auf 3.000 Franken, werden zu Lasten des Intervenierenten gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung am zehnten Januar 1900 siebenundneunzig, bei der :

Herr HANOTIAU, Staatsrat, Vorsitzender,
Frau NOTEBAERT, Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.